

STELLUNGNAHME

DER MITTELSTANDESVERBUND – ZGV e.V.

zum Entwurf des Berichtstatters Jan Albrecht
zu einer
EU-Datenschutz-Grundverordnung

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 460 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z. B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, Expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Vorbemerkung

DER MITTELSTANDSVERBUND unterstützt grundsätzlich die Pläne der EU-Kommission zur Einführung einer EU-Datenschutz-Grundverordnung. Er spricht sich auch ausdrücklich für ein angemessen hohes Datenschutzniveau im europäischen Binnenmarkt aus. Die Anforderungen an den Datenschutz stellen gerade mittelständische Unternehmen allerdings bereits heute vor große Herausforderungen. Deshalb muss der europäische Gesetzgeber genau darauf achten, den Datenschutz zwar so effektiv und passgenau wie möglich, allerdings nicht umfangreicher und bürokratischer zu gestalten, als notwendig.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Datenschutz nicht nur globale IT-Unternehmen betrifft. Die vorgeschlagene EU-Datenschutz-Grundverordnung samt allen zu beachtenden Vorschriften gilt ebenso uneingeschränkt für die gesamte Offline-Welt, die nahezu ausschließlich durch mittelständische Unternehmen des Handels, Handwerks und der Dienstleistungsbranche geprägt ist.

Sowohl die EU-Kommission, als auch der Berichtstatter im Europäischen Parlament, Jan Philipp Albrecht, sind erkennbar bemüht, mit ihren jeweiligen Vorschlägen den Umständen moderner IT-Verarbeitungsprozesse Rechnung zu tragen, um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Sich hierbei aber allzu sehr auf die herausragenden Fälle „Facebook“ und „Google“ zu konzentrieren, ist nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um eine Regulierung einzelner Branchen oder internetbasierter Geschäftsmodelle handelt, sondern um ein Regelwerk, das für das



nächste Jahrzehnt den datenschutzrechtlichen Rahmen für sämtliche Unternehmen aller Größenklassen und nahezu alle öffentlichen Verwaltungseinrichtungen in Europa darstellen wird. Schärfere Regeln müssen deshalb gezielt auf bestehende Risiken bei sozialen Netzwerken und Suchmaschinen zugeschnitten und begrenzt sein, dürfen hingegen nicht pauschal und zulasten der gesamten, insbesondere mittelständischen, Wirtschaft eingeführt werden.

Vor diesem Hintergrund hat DER MITTELSTANDSVERBUND große Bedenken im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen sowie die Umsetzbarkeit, was den Verordnungsentwurf sowie die darauf aufbauenden Änderungsvorschläge des Berichterstatters angeht.

Keine Praxistauglichkeit für den Mittelstand

Der Berichtsentwurf enthält mit 350 Änderungsanträgen zahlreiche Vorschläge zur Modifizierung des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission. Dabei konzentriert sich der Berichterstatter maßgeblich auf Änderungen von Detailvorschriften und zielt weder auf eine systematische, noch eine konzeptionelle Überarbeitung. Dies ist zu bedauern.

Insbesondere mit Blick auf die immer schneller voranschreitende technische und gesellschaftliche Entwicklung kann mit der Beibehaltung des bisher vorgelegten Konzepts des Datenschutzrechts den künftigen Herausforderungen nicht ausreichend begegnet werden. Darüber hinaus verschärfen nahezu sämtliche Änderungsvorschläge den Kommissionsvorschlag. Die praktische Umsetzbarkeit für Unternehmen und die Effektivität des Datenschutzes für Betroffene werden hierbei unberücksichtigt gelassen.

Bereits der Vorschlag der Europäischen Kommission sah zahlreiche Prüfungs-, Genehmigungs-, Informations- und Dokumentationspflichten vor. Anstatt den insbesondere bei den Informationspflichten gefolgten Ansatz der Kommission zu korrigieren, geht der Berichtsentwurf sogar über die Neuausrichtung des Datenschutzes hinaus und sieht weitere Informationspflichten vor. Angaben, wie etwa die Darstellung der *„Logik einer automatisierten Datenverarbeitung“* (Änderungsvorschlag Nr. 132 zu Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) sprengen insbesondere beim risikoarmen Speichern von Kundendaten den Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Sie sind daher abzulehnen.

Die Erlaubnistatbestände zur Datennutzung sind zu eng gefasst und zielen im Ergebnis darauf ab, die Einwilligung des Betroffenen als maßgebliche Rechtsgrundlage für zulässige Datenverarbeitungen zu etablieren (Opt-In). Dieses von der EU-Kommission in der Verordnung angelegte Konzept wird vom Berichterstatter nachdrücklich unterstützt und bestätigt. Eine allzu starke Fokussierung auf die Einwilligung als Ermächtigungsgrundlage wird aber vor allem dem Interesse des Betroffenen nicht gerecht. Wenn künftig jeder Mensch für alles und jeden kleinsten Einzelfall eine gesonderte Einwilligung erklären muss, führt das für den Betroffenen zu einem lästigen Formalismus, aber keineswegs zu mehr Kontrolle über den Umlauf seiner Daten.

Davon abgesehen ist in vielen Fällen eine Einwilligung zum Schutz des Betroffenen nicht nötig. Dienstleistungen oder Serviceangebote, die offensichtlich im Interesse des Kunden stehen, bedürfen keiner Einwilligung. Es wäre weitaus praxis- und interessensgerechter, die Erhebung und Nutzung von Daten zu gestatten, wenn die Datenverwendung offenkundig im Interesse des Betroffenen steht.

Der Berichtsentwurf verschärft massiv die Regelungen zur Dokumentation sowie die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. So sollen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern nicht – wie von der Kommission vorgesehen – von der Pflicht zur Dokumentation sämtlicher betrieblicher

Datenverarbeitungsprozesse befreit werden (Änderungsantrag Nr. 190). Das mit dem Kommissionsvorschlag einhergehende bürokratische Entlastungspotenzial wird damit vollständig aufgehoben.

Die nun vom Berichterstatter vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass nur noch Unternehmen von der Pflicht zur Bestellung eines DSB befreit werden, wenn sämtliche betriebliche Datenverarbeitungsprozesse weniger als 500 Personen im Jahr betreffen (Änderungsantrag Nr. 223). Diese Voraussetzung ist jedoch in der Praxis schwer nachzuhalten, wirft hinsichtlich ihrer genauen Bedeutung zahlreiche Fragen auf und bedarf deshalb einer klaren Korrektur.

Fazit

Die von der Kommission vorgeschlagenen und vom Berichterstatter in ihrer Gesamtheit verschärften Regelungsvorschläge zielen auf einen Datenschutz, der jegliches Augenmaß vermissen lässt. Das Grundrecht auf Datenschutz muss abgewogen werden mit dem Grundrecht auf eine freie unternehmerische Tätigkeit. Hierbei geht es nicht um das Schutzniveau, sondern um die mangelnde Effektivität und Praktikabilität. Eine einheitliche europäische Regelung des Datenschutzes muss ins Leere laufen, wenn kleine und mittlere Unternehmen die begründete Befürchtung äußern, den vielen Pflichten nicht gerecht werden zu können.

Insbesondere für KMU, die die Daten ihrer Kunden i.d.R. weder verkaufen noch zum Profiling nutzen, sondern diese lediglich zur Rechnungsstellung und im Einzelfall für Werbezwecke benötigen, stellen die zahlreichen Informations-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten erhebliche bürokratische Belastungen dar. Hier war die Kommission mit konkreten Ausnahmen für KMU, wie etwa die Befreiung von den Dokumentationspflichten und der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, auf dem richtigen Weg, den der Berichterstatter jedoch mit der Streichung dieser Ausnahmen in eine Sackgasse führt.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Regelungsaspekte der Verordnung für den Mittelstand im Rahmen einer synoptischen Gegenüberstellung aufgegriffen und konkrete Änderungsvorschläge für eine effektivere Regelung aufgeführt, die den Bedürfnissen der Praxis stärker Rechnung tragen, ohne dabei den Schutz des Betroffenen zu mindern.

Anlage

18.02.2013